

Effektivere Lösungen der wissenschaftlich-technischen Aufgaben führen damit jetzt zu einem exakteren Ausweis der Warenproduktion und der Steigerung der Arbeitsproduktivität und zeigen sich auch in einem höheren Gewinn und niedrigeren Kosten. Diese Leistungen werden der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds, zum Leistungsfonds und zu den anderen Fonds der volkseigenen Betriebe zugrunde gelegt.

Mit den Regelungen über die Leistungsbewertung wurden aktualisierte Festlegungen über die Gewährung von Preiszuschlägen für hochwertige Erzeugnisse sowie über die ökonomische Stimulierung der Ablösung veralteter Erzeugnisse getroffen.

Nach § 33 der AO kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Pflichten aus der AO nicht nachkommt, z. B. falsche Angaben zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zuläßt oder unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet.

Mit der **AO über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB — Zahlungsordnung VEW — vom 24. Juni 1976 (GBl. I S. 349)** werden erstmalig vollständig die allgemeingültigen Anforderungen an das Zahlungswesen der Betriebe geregelt. Die AO gilt für alle Zahlungen der Betriebe innerhalb der DDR. Betriebe im Sinne der AO sind volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, VVBs und andere wirtschaftsleitende Organe sowie Institute und andere Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Den Hauptinhalt der Anordnung bilden Grundsätze für die Ordnung und Disziplin auf dem Gebiet der Zahlungen, die Pflichten und Befugnisse von Beauftragten des Betriebsleiters, Regelungen über Zeichnungsberechtigte für die betrieblichen Bank- und Postscheckkonten sowie über die Kassenbeauftragten und die mit Geldtransporten beauftragten Mitarbeiter. Die mit der Erteilung von Aufträgen und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen, von Feststellungsvermerken über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit sowie von Zahlungsanweisungen beauftragten Mitarbeiter sind durch die Leiter der Betriebe in besonderen, aus den Funktionsplänen abgeleiteten Nomenklaturen verbindlich festzulegen und zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu ermächtigen (§ 5 Abs. 1). Leiter und Mitarbeiter der Betriebe dürfen nicht über betriebliche Zahlungen bzw. Forderungen entscheiden, die ihre eigene Person betreffen; eine Ausnahme bildet nur die Erteilung von Zahlungsanweisungen sowie von Zahlungsaufträgen an die Bank bzw. das Postscheckamt für Lohn- und Gehaltszahlungen (§ 5 Abs. 5).

Zwei spezielle Rechtsvorschriften zur Ausgestaltung der staatlichen Leitung und Planung auf dem Gebiet des Umweltschutzes wurden auf der Grundlage der 6. DVO zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — vom 11. September 1975 (GBl. I S. 662)/10/ erlassen: •

Die **AO über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen vom 12. Juli 1976 (GBl. I S. 387)** dient dazu, die in allen Bereichen der Volkswirtschaft — die Haushalte der Bevölkerung eingeschlossen — anfallenden Altrohstoffe maximal zu erfassen und abzuliefern sowie ihrer optimalen Verwertung zuzuführen. Die Regelung erstreckt sich auf alle Altrohstoffe einschließlich Sammelschrott. Für die Erfassung und Verwertung des in Betrieben anfallenden Schrotts gilt dagegen die AO über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für

die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoff AO (M) — vom 28. April 1972 (GBl. II S. 333) i.d.F. der AO Nr. 2 dazu vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 S. 3).

Die AO vom 12. Juli 1976 legt die Aufgaben der WB Altrohstoffe und der VEB Altstoffhandel konkret fest. So sind die VEB Altstoffhandel u. a. verpflichtet, die Bereitschaft zur Annahme von Altrohstoffen aus den Haushalten der Bevölkerung durch Einhaltung der festgelegten Öffnungszeiten, durch regelmäßige Beräumung der Annahmestellen und Abholen der Altrohstoffe bei den Sammlern auf Grund entsprechender vertraglicher Vereinbarung sowie durch den Einsatz von Aufkäufern auf der Grundlage von Tourenplänen zu gewährleisten. Durch enge Zusammenarbeit der WB Altrohstoffe und der ihr unterstellten Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen ist zu sichern, daß höchstmögliche Ergebnisse bei der Erschließung von Altrohstoffreserven für die Volkswirtschaft erreicht werden. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, gegen Vergeudung und Vernichtung sowie unkontrollierte Ablagerung von Altrohstoffen konsequent einzuschreiten. Den Anfallstellen ist das Vernichten, Vermischen oder Unbrauchbar machen von verwertbaren Altrohstoffen untersagt.

Die **AO über die Organisation der Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen vom 1. Juli 1976 (GBl. I S. 367)** regelt die Verantwortung der zentralen Staatsorgane und der Leiter der Betriebe für eine volkswirtschaftlich effektive Nutzung der anfallenden Abfälle. Den Betrieben ist das Vernichten, Unbrauchbarmachen, Deponieren oder Zurückhalten derartiger Abfälle ohne Genehmigung des bilanzierenden Organs nicht gestattet.

Zur weiteren Vervollkommnung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes wurde auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 575)/11/ die **AO über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen vom 5. Juli 1976 (GBl. I S. 370)** erlassen, mit der die bisherige BrandschutzAO Nr. 4 — Wohnstätten — vom 21. Juli 1960 (GBl. I S. 438) außer Kraft gesetzt wurde. In der neuen AO werden Aufgaben und Verantwortung der Vermieter von Wohnstätten, der Eigentümer von Eigenheimen, der Rechtsträger, Leiter und Eigentümer von Objekten, Einrichtungen, Büro- und Gewerberäumen sowie der Mieter und anderen Nutzer von Wohnstätten und anderen Räumen für das brandschutzgerechte Verhalten geregelt.

Die Vermieter, Eigentümer, Rechtsträger und Leiter sind für die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der stationären Feuerlöschanlagen, Brandwam- und -meldeanlagen, für die Bereitstellung von Geräten und Mitteln zur Brandbekämpfung sowie für die Wirksamkeit der Einrichtungen des bautechnischen Brandschutzes, der Energieversorgung und des Blitzschutzes verantwortlich. Außerdem haben sie den brandschutzgerechten Zustand der den Mietern und Nutzern überlassenen Räume zu gewährleisten. Sie müssen die erforderlichen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes in den Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen treffen, die den jeweils spezifischen Bedingungen entsprechen, und dafür sorgen, daß Mieter und Nutzer über diese Anforderungen an das brandschutzgerechte Verhalten informiert werden.

Die Mieter und anderen Nutzer haben den Vermieter, Eigentümer bzw. Leiter über Mängel im Brandschutz an den in der AO angeführten Anlagen und Einrichtungen in Kenntnis zu setzen. Für die Beseitigung anderer Mängel im Brandschutz sind sie selbst verantwortlich.

/10/ Vgl. hierzu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1916 S. 75.

/11/ Vgl. hierzu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1975 S. 87 f.